

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/1/23 99/21/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2001

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## **Norm**

AsylG 1997 §19;

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

FrG 1993 §54;

FrG 1997 §75 Abs5;

VwRallg;

## **Rechtssatz**

Ist neben der Ausweisung des Fremden auch der ursprüngliche Feststellungsbescheid nach § 54 FrG 1993 wirkungslos geworden, so fehlte es von da an an einem rechtswirksamen Bescheid, der iSd § 75 Abs 5 FrG 1997 abgeändert hätte werden können. Das Vorliegen eines abänderungsfähigen Bescheides ist - vergleichbar dem Umstand, dass eine Berufung einen bekämpfbaren Bescheid voraussetzt - als Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Antrag nach § 75 Abs 5 FrG 1997 zu verstehen. Mithin ist es ab Eintritt der Legalisierung des inländischen Aufenthaltes des Fremden durch Erteilung einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung nach § 19 AsylG 1997 zum Wegfall einer Zulässigkeitsvoraussetzung gekommen, sodass der nach § 75 Abs 5 FrG 1997 gestellte Antrag von der zu diesem Zeitpunkt zur Entscheidung über die gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem der Antrag nach § 68 Abs 1 AVG zurückgewiesen wurde, erhobene Berufung zuständigen Behörde gem § 66 Abs 4 AVG jedenfalls zurückzuweisen war, unabhängig davon, ob die vom Fremden behauptete Sachverhaltsänderung in seinem Heimatstaat tatsächlich eingetreten ist oder nicht. Dass die Berufungsbehörde, die das Vorliegen einer maßgeblichen Sachverhaltsänderung verneinte, in Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides den Abänderungsantrag des Fremden gem § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache - und nicht wegen Wegfalls einer Zulässigkeitsvoraussetzung - zurückgewiesen hat, vermag den Fremden nicht in Rechten zu verletzen.

## **Schlagworte**

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Zurückweisung wegen entschiedener Sache

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:1999210159.X02

## **Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)